

26.10.2011  
Arnhild Moning  
Tel.: 6547  
Otto Bothmann  
Tel.: 4670

**Vorlage G 11/18  
für die städtische Deputation für Bildung**

**Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in der Stadtgemeinde Bremen**

**A. Problem**

Das Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung umfasst auch Teilleistungen für Schulsozialarbeit und Mittagsverpflegung in Horten, die nicht Bestandteil der sozialgesetzlichen Änderungen sind, sondern auf einer befristeten Zusage des Bundes beruhen, für die Jahre 2011 bis 2013 jeweils Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Senat hatte am 05.04.2011 Beschlüsse zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes gefasst, jedoch eine Beschlussfassung zur Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Schulsozialarbeit wegen des noch nicht absehbaren Mittelabflusses zurückgestellt. In seiner Sitzung am 25.10.2011 hat der Senat nunmehr dem Konzept zur Schulsozialarbeit zugestimmt und die Umsetzung durch die befristete Einstellung von 50 Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern zum frühestmöglichen Zeitpunkt beschlossen. Sich aus einer Aktualisierung der Bedarfsprognosen für gesetzliche Leistungen im Mai 2012 ergebende Spielräume sollen prioritär für Schulsozialarbeit verwendet werden und weitere Einstellungen zum 01. August 2012 ermöglichen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat um einen Bericht zur Umsetzung des Programms Bildung und Teilhabe gebeten.

**B. Lösung**

Die in der Anlage beigefügte Senatsvorlage zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes vom 24.10.2011 nebst Anlagen, mit der der Senat der Bitte des Haushalt- und Finanzausschusses nachkommt, wird der Deputation für Bildung vorgelegt.

### **C. Beteiligung**

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird sich auf seiner Sitzung am 04.11.2011 mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in der Stadtgemeinde Bremen befassen.

### **D. Beschluss**

Die Deputation für Bildung (städtisch) nimmt den Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in der Stadtgemeinde Bremen (Anlage 1 der Senatsvorlage vom 24.10.2011) und das Konzept zur Schulsozialarbeit (Anlage 2 der Senatsvorlage vom 24.10.2011) zur Kenntnis.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer

(Staatsrat)

24.10.2011

Dr. Karl Bronke  
Tel. 361-2559  
Arnhild Moning  
Tel. 361-6547

## Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 25.Oktober 2011

### Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

#### A. Problem

Der Senat hat am 05.04.2011 Beschlüsse zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets gefasst. Der Senat hatte u.a. darum gebeten, notwendige Beschlüsse zur Übertragung von Aufgaben vom Jobcenter Bremen auf die Stadtgemeinde Bremen in der Trägerversammlung des Jobcenters zu erwirken. Er hatte weiterhin eine Beschlussfassung zur Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Schulsozialarbeit wegen des noch nicht absehbaren Mittelabflusses zurückgestellt. Über beide Punkte ist zu berichten, ebenso über die Umsetzung der Leistungsgewährung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hatte den ersten Bericht über den Stand der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in seiner Sitzung am 6. Mai 2011 zur Kenntnis genommen und die beteiligten Ressorts gebeten, ausführlich über die inhaltliche, verfahrensmäßige, personalwirtschaftliche und haushaltmäßige Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zu berichten.

#### B. Lösung

Vorgelegt wird der angeforderte Bericht an den Haushalts- und Finanzausschuss (Anlage 1). Auf der Grundlage der dort vorgenommenen Prognose wird weiterhin vorgeschlagen, das Programm „Schulsozialarbeit“ (Anlage 2) zu beginnen.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Auswirkungen werden im beiliegenden Bericht beschrieben.

Die Auswirkungen für das Jahr 2011 ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Grundannahmen auf Anschlagbasis vom 05.04.2011 (bereinigt um Warmwasser)		Einschätzung 2011 auf Basis der dargestellten Daten
Einschätzung Mittelabfluss 2011	19.285.400 €	12.856.933 €
Erhöhung KFA Jobcenter	1.400.000 €	830.000 €
Verwaltungs- und Personalkosten	Noch offen	780.000 €
Leistungen BuT (bereits im lfd. HH 2011 enthalten)	-7.972.300 €	-7.972.300 €
Finanzierung Eigenanteil § 3 AsylbLG		330.000 €
Finanzierung Eigenanteil 1 € Selbstbehalt Mittagessen	1.993.250 €	1.993.250 €
<b>Saldo Ausgaben</b>	<b>14.706.350 €</b>	<b>8.817.883 €</b>

Mehreinnahmen Bildung und Teilhabe	9.531.000 €	9.333.004 €
Mehreinnahmen für Sonstiges * 1)	6.883.500 €	6.913.336 €
<b>Endergebnis</b>	<b>-1.708.150 €</b>	<b>-7.428.457 €</b>
<b>(noch ohne Schulsozialarbeiter/-innen/Hortessen)</b>		

\* 1) davon 4,84 Mio. € befristet bis 2013

Die in der bisherigen Kalkulation zur Finanzierung herangezogenen bereits im Haushalt 2011 veranschlagten Mittel für die Mittagessenversorgung in Kitas (5,106 Mio. € - Finanzierung 1 € Selbstbehalt als freiwillige kommunale Leistung 1,535 Mio. € = 3,571 Mio. €) werden in 2011 nicht mehr - wie ursprünglich unterstellt - benötigt. Diese Mittel werden gemäß Controlling Produktgruppenhaushalt Januar – Juni 2011 in Höhe von 3 Mio. € für die KTH-Mehrbedarfe herangezogen. Für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 sind entsprechend den Senatsbeschlüssen vom 11. Oktober 2011 bis zur Senatsentscheidung am 29. November 2011 Lösungen zu entwickeln.

Die Auswirkungen für 2012 / 2013 basieren auf einer Prognose des Mittelbedarfs, die in dem anliegenden Bericht erläutert sind. Wie dort ersichtlich, soll ein Teil der durch das BuT Paket bewirkten Haushaltsentlastungen genutzt werden, um Personal im Bereich der Schulsozialarbeit befristet einzustellen.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Finanzen (Abstimmung eingeleitet) abgestimmt.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

#### **G. Beschlussvorschlag**

1. Der Senat nimmt den Bericht zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit diesen über die Senatorin für Finanzen an den Haushalts- und Finanzausschuss weiterzuleiten.
2. Der Senat stimmt dem als Anlage 2 beigefügten Konzept zur Schulsozialarbeit zu und beschließt die Umsetzung durch die befristete Beschäftigung von 50 Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Hierfür stehen jährlich 2,4 Mio. € zur Verfügung.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit die Bedarfsprognosen für gesetzliche Leistungen im Mai 2012 zu aktualisieren. Ein sich daraus ergebender vergrößerter Spielraum wird prioritär für Schulsozialarbeit verwendet. Dies würde zum 1. August 2012 Einstellungen ermöglichen. Eine abschließende Entscheidung wird durch den Senat getroffen.

## **Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in der Stadtgemeinde Bremen**

### **I. Ausgangslage**

Das Bundesverfassungsgericht hatte den Bundesgesetzgeber mit seinem Urteil vom 9. Februar 2010 aufgefordert, durch die Sozialgesetze nicht nur das physische Existenzminimum der Bürgerinnen und Bürger sicher zu stellen, sondern auch deren Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Der Bundesgesetzgeber hat darauf hin mit dem „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ vom 24.3.2011 diesen Anspruch konkretisiert und neben anderen Maßnahmen verbindliche Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene definiert.

Dieses sog. **Bildungs- und Teilhabepaket** umfasst die folgenden Leistungen:

- **Fahrten und Ausflüge in Kindergarten und Schule:** Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten anerkannt. Entsprechendes gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.
- **Schulbedarf:** Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 € zum 1. August und 30 € zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.
- **Schülerbeförderung:** Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.
- **Lernförderung:** Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- **Mittagessen:** Für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden die entstehenden Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung berücksichtigt.
- **Teilhabe:** Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 10 € monatlich berücksichtigt für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Personen über die Sozialgesetzbücher II und XII hinaus ausgedehnt.

Gesetzlich definierte **Anspruchsvoraussetzung** ist der Bezug folgender Leistungen:

- Leistungen nach dem **SGB II**: Arbeitslosengeld 2, Sozialgeld
- Leistungen nach dem **SGB XII**: Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Leistungen nach dem **Wohngeldgesetz**: Wohngeld, Lastenausgleich
- Leistungen nach dem **Bundeskindergeldgesetz**: Kinderzuschlag
- Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**: Leistungen nach § 2

Die Leistungen sind grundsätzlich als **Sach- oder Dienstleistungen** ausgestaltet, die in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an den Anbieter erbracht werden sollen (§ 29 Abs.1 Satz 1 SGB II). Lediglich für den pauschalierten Schulbedarf in Höhe von 100 € p.a. und für die Fahrtkosten können Geldleistungen erbracht werden.

Da das Gesetz erst am 24. März 2011 in Kraft trat und eine rückwirkende Antragstellung zum 1.1.2011 mit entsprechend **rückwirkender Leistungsgewährung** vorsah, wurden komplizierte Übergangsvorschriften und –fristen festgesetzt, die nach dem Inkrafttreten noch einmal verändert und damit weiter kompliziert wurden (vgl. § 77 SGB II).

Das Land Bremen hat sich im Bundesrat in der Abstimmung über das Gesetz der Stimme enthalten, da es einerseits zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe grundsätzlich begrüßt, die gesetzgeberische Umsetzung aber für nicht ausreichend hält.

## **II. Umsetzung in der Stadt Bremen**

Unabhängig von dieser kritischen Einschätzung der gesetzlichen Grundlage ist die Freie Hansestadt Bremen der Auffassung, dass die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets möglichst unbürokratisch erbracht und von den Leistungsberechtigten möglichst umfassend in Anspruch genommen werden sollen.

Der Senat hat daher mit Beschluss vom 5. April 2011 und weiteren Beschlüssen die Umsetzung des Gesetzes in einem möglichst einfachen Verfahren geregelt und dabei versucht, Unstimmigkeiten der gesetzlichen Regelungen im Interesse der Betroffenen zu beseitigen.

Folgende Regelungen wurden getroffen:

## 1. Klare Zuständigkeiten

Um die Bürgerinnen und Bürger nicht auf mehrere Behörden verweisen zu müssen, wurde die Zuständigkeit für die Antragsaufnahme und Anspruchsprüfung **auf 2 Stellen konzentriert**:

- auf das **Jobcenter** Bremen für die Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) – dies ist gesetzlich vorgegeben
- auf das **Amt für Soziale Dienste** Bremen (AfSD) für alle anderen Anspruchsberechtigten (SGB XII, AsylbLG, Wohngeld- und Kinderzuschussempfänger/innen sowie für Menschen mit geringem Einkommen ohne zusätzlichen Sozialleistungsbezug).

Um eine unbürokratische, bürgernahe Ausgabe der Leistungen zu ermöglichen, hat das Jobcenter Bremen von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, einzelne Aufgaben auf die Stadtgemeinde Bremen zu übertragen, nämlich alle Leistungen, die direkt durch Kindergärten und Schulen erbracht werden können (Schul- und Kindergartenausflüge, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagessen). Diese Übertragung wurde inzwischen auch formell vollzogen (Berichtsanlage 1).

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit hat zu den einzelnen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, die an den Schulen erbracht werden, die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien ,insbesondere

- Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung zum Thema Mittagsverpflegung
- Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen
- Beförderungskostenrichtlinie

geändert. Zusätzlich wurden die Schulen umfassend durch eine Handreichung informiert.

## 2. Gerechte Gestaltung der Leistungen

Das Gesetz sieht vor, dass beim gemeinschaftlichen **Mittagessen** in Kindergärten und Schulen nur der entstehende *Mehraufwand* berücksichtigt wird. Der für die Mittagsverpflegung einzusetzende Anteil des Regelsatzes im Umfang von ca. 1,-- € ist also grundsätzlich als Eigenanteil aufzubringen. Der Senat hat – auch mit Rücksicht auf die bisherige Praxis in Bremen - am 5.4.2011 beschlossen, in den Grundschulen den Eigenanteil als freiwillige kommunale Leistung zu übernehmen, so dass hier das Essen kostenfrei ausgegeben wird.

Im Gesetz ist zu der Frage, ob **Kinder von Asylbewerber/innen** auch Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets bekommen, keine klare Regelung getroffen. Während Kinder von Asylbewerber/innen, die schon 4 Jahre in Deutschland leben, ihre Leistungen in analoger Anwendung des SGB XII erhalten und damit auch Zugang zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets haben, ist dies bei den anderen Kindern nicht geregelt. Im Sinne einer Gleichbehandlung von Kindern und

Jugendlichen, die teilweise die gleichen Schulen oder Kindergärten besuchen und zur Förderung der Integration auch dieser Kinder hält der Senat es für notwendig, auch hier Leistungen gewähren zu können. Er ist mit Beschluss vom 28. Juni 2011 einem entsprechenden Bundesratsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg beigetreten und hat darüber hinaus beschlossen, bis zur Umsetzung einer bundesgesetzlichen Regelung als freiwillige kommunale Leistung auch den Kindern von Asylbewerber/innen die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu gewähren, die noch nicht 4 Jahre in Deutschland sind.

### 3. Einfaches Verfahren

#### a) Kurzer Antragsvordruck

Für alle Anspruchsberechtigten aus den verschiedenen Sozialleistungsbereichen steht ein **kurzer, einheitlicher Antragsvordruck** zur Verfügung. Dieser Antragsvordruck liegt bei allen maßgeblich an der Leistungsgewährung beteiligten Stellen aus und steht auch auf den Internetseiten der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, dem Jobcenter und dem AfSD zum Download zur Verfügung: [http://www.jobcenter-bremen.de/common/library/dbt/sections/\\_uploaded/2011\\_08\\_01%20Antrag%20BuT%20mit%20Hinweisen%20\(2\).pdf](http://www.jobcenter-bremen.de/common/library/dbt/sections/_uploaded/2011_08_01%20Antrag%20BuT%20mit%20Hinweisen%20(2).pdf).

#### b) „Blaue Karte“ als Berechtigungsausweis

Das Jobcenter Bremen bzw. das AfSD prüft die grundsätzliche Anspruchsberechtigung und stellt dann sofort einen **Berechtigungsausweis** für die Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket („Blaue Karte“) aus.

Dienststelle		<b>bremen</b> Amt für Soziale Dienste	
Berechtigungskarte für Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß §§ 34 ff SGB XII			
Telefon		Aktionszeichen	
Name <i>Mustermann</i>			
Vorname <i>Maria</i>			
Geburtsdatum <i>1.10.1997</i>			
Ausgestellt am <i>17.05.2011</i>			
<i>J. Schürke</i> Unterschrift			
452-15 / 119 (04/11) Vn			

Muster der „Blauen Karte“

Mit dieser „Blauen Karte“ gehen die Leistungsberechtigten dann dorthin, wo die Leistungen erbracht werden: zu den Schulen oder zu den Kindergärten, aber auch zu den Leistungsanbietern für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Sportvereine). Dort legen sie die Karte vor, werden in entsprechende Listen aufgenommen bzw. die Leistung wird dann dort erbracht. Alle Leistungen erfolgen

als Sachleistungen und werden direkt vom Kindergarten/Schule mit der Sozialbehörde/Bildungsbehörde abgerechnet.

c) Direkte Zahlung des Schulbedarfspakets

Die Leistung für den Schulbedarf wird für die Anspruchsberechtigten nach SGB II, SGB XII und AsylbLG ohne gesonderten Antrag und für die Berechtigten nach dem BKGG auf Antrag zum 1.8. eines Jahres im Umfang von 70 € und zum 1.2. eines Jahres im Umfang von 30 € als Geldleistung direkt vom Jobcenter bzw. AfSD als Geldleistung erbracht.

d) 10€ monatliche Teilhabeleistung direkt an die Vereine

Die sog. Teilhabeleistung, also die Übernahme von 10€/Monat für Vereinsbeiträge etc., soll direkt an die Vereine und anderen Anbieter gezahlt werden. Die Liste der anerkannten Vereine wird im Internet veröffentlicht und laufend aktualisiert. Sie kann bei Bedarf zugeschickt werden. Nach welchen Kriterien die Vereine etc. anerkannt werden, hat die Deputation für Soziales, Kinder und Jugendliche am 15.9.2011 festgelegt. Die Liste und das Verfahren sind unter <http://www.soziales.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen69.c.16041.de> veröffentlicht.

e) Einfaches Verfahren für die Leistungserbringung in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen

Für die Leistungserbringung für Schülerinnen und Schüler hat die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit ein einfaches Verfahren geschaffen:



**Broschüre des Bildungsressorts**

- Eintragung der „Blauen Karte“:

Die Daten der Blauen Karten werden von den Schulsekretariaten in die Schulverwaltungssoftware übertragen. Dabei sind die Eintragungen auf der „Blauen Karte“ in ihren Einzelheiten vollständig zu übernehmen. Die eingetragenen Daten bilden die Grundlage für die Leistungserbringung und für die Abrechnung.

#### *- Mehrtägige Klassenfahrten und eintägige Schulausflüge*

Grundlage für die Leistungserbringung ist die Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen vom 18.7.2011. Nach diesen schulrechtlichen Bestimmungen bedürfen Klassenfahrten der Genehmigung durch die Schulleitung. Klassenfahrten unterliegen im Grundsatz einer Begrenzung auf 220,- Euro pro Fahrt und Schuljahr. Für Ausflüge besteht eine Begrenzung auf 40,- € für ein Schuljahr. Die Klassenlehrer/-innen füllen für die Leistungsberechtigten das Antragsformular auf Übernahme der Kosten für die Klassenfahrt bzw. die eintägigen Schulausflüge aus. Der Antrag wird inkl. der Genehmigung der Schulleitung nebst Kostenaufstellung bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingereicht. Die Bearbeitung und Überweisung erfolgt durch die Senatorische Behörde. Die in Anspruch genommenen Summen für die Fahrten werden in der Schülerdatenbank vermerkt.

#### *- Schülerbeförderung*

Grundlage für die Leistungserbringung ist die Richtlinie über das Verfahren der Berücksichtigung der tatsächlichen erforderlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Stadtgemeinde Bremen (Beförderungskostenrichtlinie) vom 15.7.2011.

Zuständig für die Ausgabe von Fahrkarten für die berechtigten Schülerinnen und Schüler ist die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit prüft anhand der Beförderungskostenrichtlinie die Entfernungen zur nächstgelegenen Schule. Sofern hieraus eine Berechtigung abzuleiten ist und eine Blaue Karte eingetragen ist, erhält der Schüler/die Schülerin für das Schulhalbjahr eine Schülerfahrkarte.

#### *- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung*

Für Schülerinnen und Schüler mit „Blauer Karte“ werden ab dem 1.6.2011 in Schulen mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung die Kosten für das Mittagessen übernommen. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hat jede Schülerin und jeder Schüler ab Klasse 5 einen Selbstbehalt von 1 Euro pro Essen zu bezahlen. In Ganztagsgrundschulen übernimmt die Freie Hansestadt Bremen den Selbstbehalt von 1 Euro je Essen und ermöglicht so den Schülerinnen und Schülern, die eine "Blaue Karte" vorlegen, ein kostenloses Mittagessen.

Die Abrechnung erfolgt durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit mit den Essensanbietern.

#### *- Lernförderung*

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten für Lernförderung ist die Feststellung der zuständigen Konferenz für den Bedarf an Lernförderung, der über das schulische Angebote hinausgehen muss, um die wesentlichen Lernziele insbesondere in den Kernfächern zu erreichen. Die Angebote der Lernförderung sollen in Kooperation zwischen Schulen und einem freien Träger als außerschulische Maßnahme durchgeführt werden. Für eine sechsköpfige Lerngruppe wird für 90 Minuten Lernförderung insgesamt 30 Euro zugrunde gelegt. Pro Schülerin bzw. Schüler ist der Gesamtbetrag auf 200 Euro pro Schuljahr begrenzt.

Die Finanzierung der Lernförderung erfolgt über Zuwendungen an die Kooperationspartner der Schulen.

#### *- Abrechnung*

Die Nachweispflicht zur Leistungserbringung liegt bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit. Die Nachweise (Anträge und Listen der Berechtigten

nach Anspruchsberechtigung) werden bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit vorgehalten.

#### 4. Zunehmende Nachfrage nach Leistungen

Der Deutsche Städtetag hatte im Juli 2011 berichtet, dass **bundesweit erst ca. 23-25%** aller Leistungsberechtigten das Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch genommen haben. Dies ist allerdings bei neuen Sozialleistungen oft der Fall, da die Modalitäten der Antragstellung etc. erst bekannt werden müssen.

Der Senat hat direkt nach Inkrafttreten des Gesetzes im April 2011 mit einer aktiven **Öffentlichkeitsarbeit** begonnen. Dazu gehören Informationen im Internet und in den Medien, aber auch Veranstaltungen in den Stadtteilen und die Bereitstellung verständlicher Informationen. Bildungs- und Sozialbehörde haben jeweils für ihre Zielgruppen eine Broschüre herausgegeben, die in 6 Sprachen vorliegt.

**So bekommen Sie die Leistungen aus dem Bildungspaket:**

**Sie beziehen**

- Arbeitslosengeld II (=Hartz IV)
- oder Sozialgeld

**jobcenter**

In den Geschäftsstellen des Jobcenters werden Sie beraten, bekommen Antragsformulare und eine **blaue Karte** für ihr Kind.

**Sie erhalten**

- Sozialhilfe
- Grundsicherung
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 2 und § 3)
- Wohngeld oder Kinderzuschlag

**bremen**  
Amt für Soziale Dienste

In den Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste werden Sie beraten, bekommen Antragsformulare und eine **blaue Karte** für ihr Kind.

**Die blaue Karte** zeigen Sie vor

- In der Kita / im Hort
- In der Schule

Die Verantwortlichen dort kümmern sich um alles Weitere.

**Die blaue Karte** und Ihren Antrag zeigen Sie vor

- Im Sportverein
- In der Musikschule
- oder bei einem der anerkannten Anbieter\* für Sport, Kultur und Freizeit

Lassen Sie Ihren Antrag vom Anbieter abstempeln. Geben Sie Ihren Antrag beim Jobcenter oder Sozialzentrum ab.

**Wenn Sie Fragen haben?**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Geschäftsstellen des Jobcenters oder in den Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste beraten Sie gern. Zu den Leistungen für Schulkinder können Sie auch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin Ihres Kindes fragen.

Weitere Informationen, Antragsformulare und eine Liste der anerkannten Anbieter\* für Sport, Kultur und Freizeit finden Sie unter:  
[www.jobcenter-bremen.de](http://www.jobcenter-bremen.de)  
[www.afsd.bremen.de](http://www.afsd.bremen.de)  
[www.bildungspaket.bmas.de](http://www.bildungspaket.bmas.de)

**Herausgeber**

Die Initiative für soziale Bildung Bremen  
 Die Initiative für soziale Wohlfahrt und Gesundheit  
 Freie Hansestadt Bremen  
 Freie Hansestadt Bremen  
 jobcenter

**Das Bremer Bildungspaket**

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Ländern ein Paket gepackt: das Bildungs- und Teilhabepaket.

**WICHTIG!**

**Information für Eltern**

- Wie bekommt Leistungen aus dem Bildungspaket?
- Was bekommen Sie für ihr Kind?
- Wie bekommen Sie die Leistungen?

**Was bekommen Sie für Ihr Kind?**

**Ausflüge/Fahrten**

- für Kinder in Krippe, Kita und Hort: 25 Euro im Jahr für Tagesausflüge
- 75 Euro im Jahr für mehrtägige Fahrten
- für Schülerinnen und Schüler (bis 25 Jahre): bis zu 40 Euro im Schuljahr für Schul-Ausflüge
- bis zu 220 Euro im Schuljahr für Klassenfahrten

**Mittagessen**

- für Kinder in Krippe, Kita, Hort und bei Tagesmüttern/-vätern: täglich ein kostenloses Mittagessen
- für Grundschulkinder: täglich ein kostenloses Mittagessen
- für Schülerinnen und Schüler (bis 25 Jahre): täglich ein Mittagessen für 1 Euro

**Nachhilfe und Fahrkarten für den Schulweg**

für Schülerinnen und Schüler (bis 25 Jahre):

- Nachhilfe, wenn die Klassenkonferenz der Schule den Bedarf bestätigt hat
- Fahrkarten für den Schulweg Ihres Kindes, wenn Sie weit entfernt von der Schule wohnen
- Schulsachen (wie Hefte, Stifte, Sportzeug, Ranzen): 100 Euro im Jahr

**Sport, Kultur und Freizeit**

für Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre): 10 Euro im Monat, wenn ihr Kind zum Beispiel

- in einem Sportverein mitmachen will
- ein Musikinstrument lernen will
- an einer Freizeit oder
- an einer kulturellen Aktivität teilnehmen will

Broschüre der Sozialbehörde / Vorder- und Rückseite

Die Bundesregierung hat ebenfalls allgemeine Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket veröffentlicht (vgl. [www.bildungspaket.bmas.de](http://www.bildungspaket.bmas.de) und <http://www.youtube.com/user/bmasyout> ).

In der Senatsvorlage zum 5.4.2011 wurde auf der Basis der Daten aus dem Jahr 2010 von einer Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten von ca. 36.500 ausgegangen. Die Zahl der Personen in den anspruchsberechtigten Altersgruppen hat sich im ersten Halbjahr 2011 verändert, so dass derzeit von folgenden Basiszahlen auszugehen ist:

Tabelle 1: Anspruchsberechtigte der entsprechenden Altersgruppen zum Bildungs- und Teilhabepaket in der Stadt Bremen

	Stand Anfang 2011	Stand: 30. Juni 2011
SGB II Bezug	29.000	29.462
SGB XII Bezug	449	490
Wohngeld Bezug (unverändert, keine neuen Erkenntnisse)	4.064	4.064
Kinderzuschlag (unverändert, keine neuen Erkenntnisse)	1.972	1.972
§ 2 AsylbLG	869	951
<b>Summe</b>	<b>36.354</b>	<b>36.939</b>
Nachrichtl. § 3 AsylbLG	702	755

Das Potenzial ist also – auch durch die Einbeziehung des Personenkreises nach § 3 AsylbLG mit Senatsbeschluss vom 28.06.2011 - leicht gestiegen. Anzumerken ist jedoch, dass es sich hierbei um die *Gesamtzahl* der Personen im Alter *unter 25* Jahren handelt. Personen zwischen 18 und 25 Jahren haben aber lediglich dann einen Anspruch, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, vgl. § 28 Abs.1 Satz 2 SGB II. Ein Anspruch auf die sog. Teilhabeleistung nach § 28 Abs.7 SGB II entfällt bei Überschreitung des 18. Lebensjahres ganz. Eine detaillierte Statistik über die Zahl der 18-25Jährigen liegt nicht in allen Leistungsbereichen vor. Im SGB II waren im Juni 2011 4.657 Personen in der Altersgruppe 20-25 Jahre, so dass für den Gesamtbereich von mehr als 5.000 Personen auszugehen ist. Es ist anzunehmen, dass der weit überwiegende Teil die Anspruchsvoraussetzungen des Gesetzes nicht erfüllt und die Zahl der Anspruchsberechtigten um ca. 3.000 – 4.000 zu senken ist.

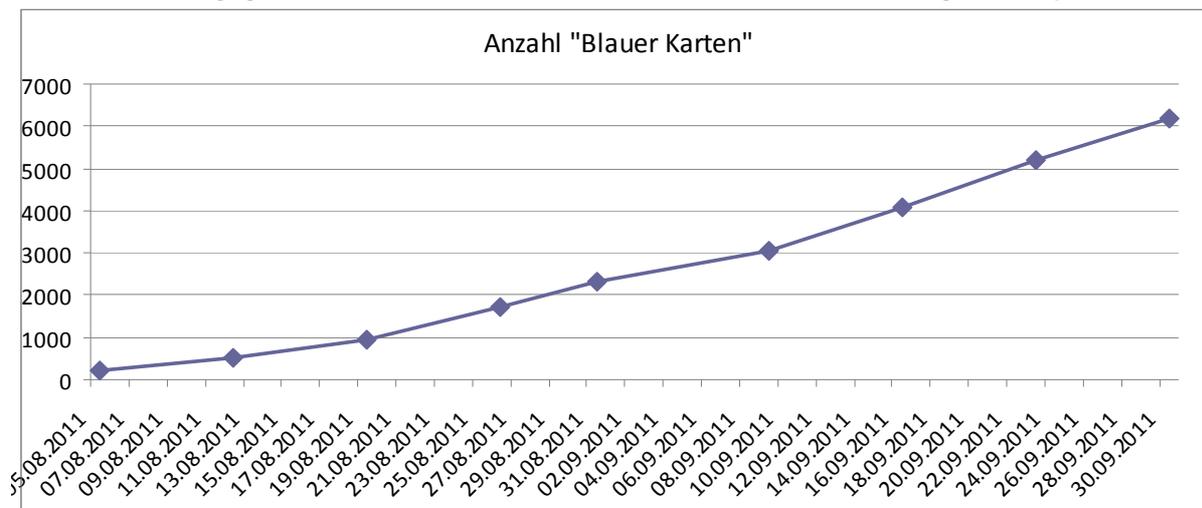
Die Berechnung der Zahl der Anspruchsberechtigten enthält auch die Zahl der Kinder unter 3 Jahren. Unter ihnen ist die Zahl derer, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird (Anspruchsvoraussetzung für die Bezuschussung des Mittagessens in § 28 Abs.6 Ziffer 2 SGB II; für Ausflüge nur der Besuch der Tageseinrichtung, § 28 Abs.2 Satz 2), bislang gering. Auch die grundsätzlich mögliche Inanspruchnahme der Teilhabeleistung stößt an Grenzen, da hier das Angebot der Vereine etc. geringer ist. Im SGB II-Leistungsbezug waren im Juni 2011 4.340 Kinder im Alter von unter 3 Jahren, insgesamt also bei allen Leistungsgrundlagen ca. 5.000 Personen. Auch hier ist davon auszugehen, dass bei 3.000 – 4.000 die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen nicht vorlagen.

Vor diesem Hintergrund ist die Zahl der Anspruchsberechtigten realistisch auf ca. 30.000 Personen zu schätzen.

### *Inanspruchnahme der Leistungen*

Die Zahl der Personen, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets beantragen bzw. in Anspruch nehmen, steigt nach wie vor kontinuierlich an. Im Job-Center Bremen waren zum 31.7.2011 12.632 Anträge eingegangen. Ab dem 1.8.2011 wird dort die Anzahl der neu ausgegebenen „Blauen Karten“ erfasst. In den Monaten August/September wurden 6.197 Karten neu ausgegeben, bis zum 11.10. waren es 7.140.

Schaubild 1: Ausgegebene „Blaue Karten“ durch das JobCenter Bremen in Aug. und Sept.2011



Im Amt für Soziale Dienste waren es bis Ende September 4.334 Blaue Karten. In der Gesamtbetrachtung ist davon auszugehen, dass *bislang rund 50% der gesetzlich Anspruchsberechtigten Leistungen beantragt und erhalten haben*. Die Quote wird sich bis zum Jahresende weiter erhöhen.

### III. Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets

Zur Finanzierung der Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets ist im Gesetzgebungsverfahren festgelegt worden, dass der Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II von vorher 24,5% auf 29,9% erhöht wird und zusätzlich eine Erhöhung um 1,2% für Verwaltungskosten, um 1,9% wegen der Verlagerung der Warmwasserkosten vom Regelsatz in die Kosten der Unterkunft/Heizung und - hier befristet bis zum Jahresende 2013 - um 2,8% für das Mittagessen im Hort und Schulsozialarbeit erfolgt. Da die Ausgaben für Unterkunft und Heizung erst jeweils zum Jahresende feststehen, können die Auswirkungen dieser Erhöhung in Euro derzeit nur geschätzt werden.

Nach einer ersten Einschätzung im Rahmen der **Senatsbefassung vom 05.04.2011** (hier bereinigt um Warmwasser) ging der Senat auf Basis des Anschlags von **Mehreinnahmen von rd. 16,6 Mio. €** durch den erhöhten Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft aus. Dazu kamen eigene Anschlagsmittel von bis zu rd. 7,9 Mio. €. Dem standen bei einer maximal geschätzten Inanspruchnahme von Leistungen Ausgaben von rd. 22,8 Mio. € gegenüber. Es verblieben rd. 1,7 Mio. €, aus denen noch die Verwaltungsausgaben zu bestreiten sind. In den ersten Berechnungen zu den Gesamtauswirkungen des Bildungs- und Teilhabepakets wurden die vom Bund bis 2013 befristet zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von rd. 4,9 Mio. € zur Finanzierung von Schulsozialarbeitern/-innen und Mittagessen im Hort aufgrund der zugrunde gelegten Berechnungen in einem ersten Schritt für die Deckung der Pflichtleistungen im Bildungs- und Teilhabepaket herangezogen. Nach der jetzt vorliegenden Prognosewerten – auch für 2012 und 2013 – wird vorgeschlagen, die Stellen für Schulsozialarbeit in 2 Margen zu besetzen (siehe Anlage 2 der Senatsvorlage)..

Nach dem bisherigen kassenmäßigen Haushaltsverlauf bzw. der bisherigen Inanspruchnahme von Leistungen muss davon ausgegangen werden, dass die Mittel trotz noch erwarteter Auszahlungen (siehe unten) in 2011 nicht vollständig abfließen werden.

Den Ausgaben stehen inzwischen geringere Mehreinnahmen von rd. 16,25 Mio. € gegenüber, da aufgrund der Hochschätzung der Sozialleistungen (Stand April 2011) mit etwas geringeren Ausgaben „Kosten der Unterkunft“ gerechnet wird. Daraus resultiert ein etwas geringerer Bundesanteil an dieser Stelle.

Diesem Bericht ist eine **Berichtsanlage 2** beigelegt, die in der Struktur der finanziellen Einschätzungen gem. der Senatsbefassung vom 05.04.2011 sowohl die aktuelle Schätzung der Mehreinnahmen als auch den Mittelabfluss (Stand 30.09.2011) in den einschlägigen Produktgruppen „Bildung und Teilhabe“ enthält. Für die weiteren Monate ist noch mit einem deutlich intensivierten Mittelabfluss zu rechnen, da insbesondere im Bereich der Mittagessen noch entsprechende Verrechnungen mit den bisherigen Leistungsbereichen erfolgen müssen und mit einer weiteren Steigerung der Inanspruchnahme von Leistungen zu rechnen ist.

In der **Prognose für das Jahr 2011**, die wegen der aktuell noch deutlich steigenden Zahl der Neuantragsteller/innen mit erheblichen Unsicherheiten belastet ist, muss allerdings davon ausgegangen werden, dass die mit der Senatsvorlage vom 05.04.2011 erwartete Inanspruchnahme nicht in vollem Umfang eintreten wird. Gründe sind u.a. die komplizierten gesetzlichen Regelungen zur rückwirkenden Antragstellung, unklare Informationen über Zugangswege durch die Bundesebene, ein erst langsam wachsender Informationsstand in der Öffentlichkeit, Anlaufschwierigkeiten in den bewilligenden und bei den die Leistungen erbringenden Stellen, die sich z.B. in der nur langsam wachsenden Liste der Anbieter von Teilhabeleistungen dokumentiert. Gerade ehrenamtlich geführte Sportvereine mussten sich erst mit den neuen Verfahren vertraut machen. – Insgesamt wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2011 nur ca. zwei Drittel der erwarteten Nachfrage eintreten wird.

Insofern werden die in der bisherigen Kalkulation zur Finanzierung herangezogenen bereits im Haushalt 2011 veranschlagten Mittel für die Mittagessenverpflegung in Kitas (5,106 Mio. € - Finanzierung 1 € Selbstbehalt als freiwillige kommunale Leistung 1,535 Mio. € = 3,571 Mio. €) in 2011 nicht mehr - wie ursprünglich unterstellt - benötigt. Diese Mittel sollen gemäß Controllingbericht Produktgruppenhaushalt Januar - Juni 2011 (Senatsbefassung am 13. September 2011) für die KTH-Mehrbedarfe herangezogen werden. Für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 sind entsprechend den Senatsbeschlüssen vom 10. Oktober 2011 bis zur Senatsentscheidung am 29. November 2011 Lösungen zu entwickeln.

Für die zusätzlich durch das Bildungs- und Teilhabepaket im Bereich der Stadtgemeinde Bremen wahrzunehmenden Aufgaben (Ausstellung der Blauen Karten, verwaltungsmäßige Bearbeitung der Schulausflüge, Klassenfahrten, Schülerbeförderung, angemessene Lernförderung, Mittagsverpflegung, und der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf) werden im Jahre 2011 nach aktueller Schätzung bis zu 650 T € als **Personalkosten** benötigt. Dies verteilt sich wie folgt auf die Ressorts:

- Senatorin für Bildung und Wissenschaft: rd. 250 Tsd. €
  - Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen: rd. 400 Tsd. €
- Der Mittelbedarf wird sich aufgrund des Zeitfortschritts ggf. noch verringern.

Der zusätzliche Personalbedarf im Jobcenter wird über die Erhöhung des Kommunalen Finanzierungsanteils - KFA - (von 12,6 auf 15,2%) abgedeckt. Dabei ist eine teilweise Rückübertragung von Mitteln für die von der Kommune für die SGB II-Berechtigten wahrgenommenen Aufgaben vorgesehen, da das Jobcenter Bremen durch Beschluss der Trägerversammlung einen Teil der Aufgaben auf die Stadtgemeinde Bremen übertragen hat. Die Anschlagsbasis vom 05.04.2011 für die Erhöhung des KFA in Höhe von rechnerisch 1,4 Mio. € bezog sich auf das ganze Jahr. Tatsächlich wurde der KFA zum 01.04.2011 erhöht und somit verringert sich der Anschlag um 0,3 Mio. € auf 1,1 Mio. € für 2011. Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen sollen hiervon 0,27 Mio. € vom Jobcenter rückübertragen werden, so dass dann für 2011 noch ein KFA-Anteil in Höhe von 0,83 Mio. € verbleibt.

Zwischenzeitlich haben sich die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit sowie die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen in Abstimmung mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Finanzen darauf verständigt, dass befristet für 2 Jahre **Schulsozialarbeiter/innen** insbesondere im Rahmen der Arbeit der „Zentren für unterstützende Pädagogik“ eingestellt werden sollen. In der Grundkonzeption des Programms „Bildung und Teilhabe“ sind hierfür (befristet bis 2013) Mittel (4,8 Mio. €, einschl. Mittagessen in Horten) vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Eine **Prognose der verfügbaren Mittel in den Jahren 2012 und 2013** muss die voraussichtlich weiter steigende Inanspruchnahme der Leistungen berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass sich der Mittelabfluss in 2012 zwischen 70 und 75% der in der Senatsvorlage vom 05.04.2011 berechneten Mittelbedarfe bewegt und in 2013 auf 75-80% ansteigen wird.

Tabelle 2: Voraussichtliche Mittelbedarfe 2012/2013 in €

	Variante 1 (Bedarfe 70% / 75 %)	Variante 2 (Bedarfe 75% / 80%)
Gesamtbedarf (Senatsvorlage 5.4.2011)	19.285.400	
Mittelbedarf 2011 (Schätzung 66%)	12.860.000	
Mittelbedarf 2012	13.500.000	14.460.000
Mittelbedarf 2013	14.460.000	15.430.000

(Prognosezahlen gerundet)

Zu den Mittelbedarfen für die Leistungen kommen noch die Verwaltungskosten in Höhe von 2.070.000 € p.a. hinzu.

Die verfügbaren Mittel betragen aus den Mitteln des Bundes voraussichtlich 16.250.000 €, wenn man die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft als

konstant unterstellt. Aus diesen Mitteln soll unter anderem die Einstellung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern erfolgen. Wenn neue Prognosen in 2012 aufgrund geringerer Inanspruchnahme der gesetzlichen Leistungen die Haushaltsentlastung durch das BuT-Paket vergrößern, ermöglicht dies die Einstellung weiterer Kräfte in der Schulsozialarbeit.

#### **IV. Weitere Entwicklung**

Folgende Entwicklungen stehen an:

- Das Bildungs- und Teilhabepaket wird sich absehbar auch auf der gesetzgeberischen Ebene weiterentwickeln. Die Vorgaben des Bundesgesetzgebers haben sich teilweise als unklar oder zu bürokratisch herausgestellt und müssen verändert werden. Dazu gehören u.a. Forderungen nach der Präzisierung des Begriffs „Pauschalierung von Leistungen“ und die Aufnahme der Möglichkeit einer direkten Zahlbarmachung bereits nachgewiesener verauslagter Beträge z.B. für Teilhabeleistungen.
- Die komplizierten Vorschriften über die rückwirkende Beantragung von Leistungen haben zu einem Bearbeitungsstau geführt, der langsam abgearbeitet wird.
- Die Bekanntheit des Bildungs- und Teilhabepakets und damit auch seine Nachfrage nehmen kontinuierlich zu. Zu Beginn bestehende Unsicherheiten über Antragswege und Zuständigkeiten – auch in den beteiligten Institutionen wie Kindergarten und Schule - bauen sich langsam ab. Öffentlichkeitsarbeit bleibt aber notwendig.

24.10.2011  
Arnhild Moning  
Tel. 361-6547  
Otto Bothmann  
Tel. 361-4670

## **Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets**

### **A. Problem**

Der Bundesrat hatte am 25. Februar 2011 dem zuvor vom Bundestag beschlossenen *Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch* zugestimmt, mit dem die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 09. Februar 2010 hinsichtlich einer besonderen Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen (Bildungs- und Teilhabepaket) und deren gezielter Förderung, der verfassungskonformen Ermittlung von Regelbedarfen sowie einer transparenten Ausgestaltung der Regelungen der Kosten für Unterkunft und Heizung umgesetzt werden sollen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst Leistungen für Berechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII, für Kinderzuschlags- und für Wohngeldempfänger sowie für Berechtigte nach dem AsylbLG § 2 in den Bereichen Fahrten und Ausflüge in Schule und Kindertageseinrichtungen, persönlicher Schulbedarf, Schülerbeförderung, ergänzende angemessene Lernförderung, Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sowie Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Die Teilleistungen für Schulsozialarbeit und Mittagsverpflegung in Horten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes sind nicht Bestandteil der sozialgesetzlichen Änderungen, sondern beruhen auf einer bis Ende 2013 befristeten Zusage des Bundes. Hiernach stehen für die Jahre 2011 bis 2013 jeweils Mittel in Höhe von 4,9 Mio. € für diesen Zweck zur Verfügung.

Der Senat hat am 05.04.2011 Beschlüsse zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets gefasst. Über den Umgang mit der Finanzierung von zusätzlicher Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horten sollte zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den ersten Bericht über den Stand der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in seiner Sitzung am 6. Mai 2011 zur Kenntnis genommen

und weitere Berichterstattung über die inhaltliche, verfahrensmäßige, personalwirtschaftliche und haushaltsmäßige Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes gebeten.

Das Konzept zur Umsetzung der Schulsozialarbeit an den Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes wird vorgelegt.

## **B. Lösung**

Die Anforderung an Schule hat sich im Laufe der letzten Jahre stark dahingehend verändert, dass vermehrt gesellschaftliche Anforderungen in die Schule transformiert werden, die Schule in ihrem bisherigen System allein nicht mehr bewältigen kann.

Die Umwandlung des Schulsystems in ein inklusives System, das Nichtbehinderte und Behinderte, Schülerinnen, Schüler mit und ohne Migrationshinweise sowie Kinder und Jugendliche mit unterschiedlicher sozialer Herkunft gleichermaßen fördern und fordern soll, erfordert sowohl eine veränderte Innensicht als auch die Öffnung der Schule nach außen in den Stadtteil und damit die Gestaltung der Schule als Lern- und Lebensraum von Kindern und Jugendlichen, die deren außerordentlich unterschiedliche Lebenswelten verstärkt einbezieht und Heterogenität als gesellschaftliche Herausforderung und nicht als Makel begreift.

In dem Maße wie die Funktion des formalen Lernens und damit die Rolle der Schule im Bildungsgeschehen um die Bedeutung des informellen Lernens in den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen mit ihren unterschiedlichen Ressourcen, Herausforderungen und Erfahrungsmöglichkeiten erweitert wird, wird die Einbeziehung von Schulsozialarbeit zur Gestaltung von Bildungsangeboten und der Begleitung von Bildungsprozessen notwendiger Bestandteil, insbesondere um ein drohendes Scheitern von Kindern und Jugendlichen im Lern- und Reifeprozess abzuwenden.

Schulsozialarbeiter/-innen arbeiten in der Schule mit Lehrkräften und allen anderen am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten zusammen und nehmen dort Aufgaben der sozialen Unterstützung wie auch Aufgaben der Vernetzung zwischen Schule und Elternhaus im Lebensumfeld wahr. Schulsozialarbeit verfolgt unter inklusiven Gesichtspunkten einen umfassenden Ansatz, durch den Elemente des schulischen Lern- und Lebensraumes mit einer zielgerichteten Jugend(sozial)arbeit verknüpft werden.

Schulsozialarbeit fördert Schülerinnen und Schüler in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, Sie trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Zugleich schützt sie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl und hilft in der Entwicklung positiver Rahmen- und Lebensbedingungen für die Schülerinnen und Schüler und deren Sozialpartner/innen sowie dem Erhalt einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt.

Schulsozialarbeit umfasst sowohl schulbezogene Hilfen wie individuelle Angebote, Gruppenangebote und offene Förderangebote als auch informelle und formelle Beratungsprozesse für die heterogene Schülerschaft, deren Lehrkräfte und den Erziehungsberechtigten.

Schulsozialarbeit soll die Begleitung von Erziehungs- und Unterrichtsprozessen im Schulalltag – auch in Kooperation mit außerschulischen Partnern – möglich machen. Der von der Stadtgemeinde Bremen begonnene Weg der Inklusion und Integration setzt veränderte und unterstützende Organisationsformen voraus. Diese Aufgabe übernehmen die in der Allgemeinen Schule integrierten Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP)

Diese Zentren werden im Bremer Schulgesetz § 22 unter besonderen Organisationsformen allgemeinbildender Schulen benannt. Sie haben die Aufgabe, sämtliche Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler einer Schule zu diagnostizieren, den Einsatz der Ressourcen entsprechend der Bedarfe zu konzipieren und zu koordinieren sowie beratend für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern und weitere Institutionen (z.B. Amt für soziale Dienste) tätig zu sein.

Die besonderen Förderbedarfe umfassen ein breites und sehr heterogenes Spektrum der Bereiche sozial-emotionale Entwicklung, Wahrnehmung und Entwicklungsförderung, Lernen, Sprache, Dyskalkulie, LRS, Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung sowie Migranten- und Hochbegabtenförderung. Die unterstützende Pädagogik wird durch ein Bündel abgestimmter Maßnahmen und den Einsatz von Personal aus unterschiedlichen Berufsgruppen gewährleistet. Die für die unterstützende Arbeit erforderlichen multiprofessionellen Teams setzen sich aus unterschiedlichen Professionen zusammen. So werden je nach Schwerpunkt der Arbeit Sonderpädagogen/innen, Fachlehrkräfte für die Bereiche Dyskalkulie- und Leserechtschreibförderung, Ergotherapeut/innen, Krankengymnast/innen, Krankenpflegerische Assistent/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Erzieher/innen, Sozialpädagogen/innen, Schulsozialarbeiter/innen, Lehrkräfte mit der Qualifikation „Deutsch für Ausländer“ und Lehrkräfte, die sich im Bereich Hochbegabtenförderung qualifiziert haben, gehören.

Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, sollen Stellen für Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter in der Stadtgemeinde Bremen schrittweise geschaffen werden.

Der Einsatz der Schulsozialarbeiter/-innen wird, wie oben skizziert, an den Schulen mit Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) erfolgen. Die Einrichtung dieser Zentren wird im laufenden Schulhalbjahr 2011/12 abgeschlossen.

Mit den oben vorgeschlagenen Stellen wird die Personalführung in den 69 Zentren für unterstützende Pädagogik (eigenständig und im Verbund) in Verbindung mit dem Sozialindikator der Schulen und der Größe der Schulen sichergestellt.

Ein weiteres Auswahlkriterium wird die ganztägige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Schule sein.

In einem ersten Schritt sollen zum November 2011 50 Stellen an Oberschulen und Grundschulen nach den genannten Kriterien geschaffen werden. Zum 01.08.2012 sind weitere Stellen vorgesehen.

Die Höhe der Einstellungsmarge in 2012 ist abhängig von einer aktuellen Gesamtprognose über die Ausgaben und Einnahmen im Programm Bildung und Teilhabe.